

**Stadt Wilhelmshaven**

**Vorabbekanntmachung  
„Direktvergabe des Stadtbusverkehrs“**

**Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung der  
Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags  
über Verkehrsleistungen im Stadtgebiet Wilhelmshaven nach  
Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 108 GWB im  
Amtsblatt der Europäischen Union**

**16.05.2024**



## A. Rechtliche Grundlagen und allgemeine Hinweise

Die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven hat in ihrer Funktion als Aufgabenträgerin und zuständige Behörde gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG), § 16 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im Sinne von Art. 2 lit. c) VO 1370<sup>1</sup> mit Beschluss des Rates vom 17.04.2024 die Absicht gefasst, die Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven mbH (SWV) für den Zeitraum vom 01.11.2025 bis 31.10.2035 im Wege einer vorgezogenen (Anschluss-) Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 1 VO 1370 i.V.m. § 108 GWB<sup>2</sup> weiterhin mit der Erbringung von Verkehrsleistungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet zu betrauen. Dieses ergänzende Dokument ist Teil der Vorabbekanntmachung.

Die im EU-Amtsblatt gem. Art. 7 Abs. 2 VO 1370 sowie § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG<sup>3</sup> bekanntgemachte Direktvergabeabsicht definiert die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen **(Mindest-)Anforderungen** für Fahrplan, Beförderungsentgelte und Standards. Die Vorabbekanntmachung verweist diesbezüglich gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG auf dieses Dokument und seine Anlagen. Die hierin beschriebenen qualitativen und quantitativen Standards bilden für die direkt zu vergebenden Verkehrsleistungen den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gem. Art. 2 lit. e), Art. 2 lit. a) und Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO 1370. Sie sind genehmigungsrechtlich relevante Anforderungen gem. § 13 Abs. 2a Satz 2 und 3 PBefG. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsfähigkeit eines eigenwirtschaftlichen Antrags die verbindliche Zusicherung derjenigen Standards nach § 12 Abs. 1a PBefG voraussetzt, die in diesem Dokument einschließlich der in Bezug genommenen Dokumente beschrieben und dargestellt sind.

Zur Aufrechterhaltung des fahrplanmäßigen Verkehrsangebotes sowie zur ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV soll die SWV als stadt eigenes Verkehrsunternehmen weiterhin mit der Erbringung der nachfolgend beschriebenen ÖPNV-Leistungen auf Grundlage des Nahverkehrsplanes der Stadt Wilhelmshaven 2020 bis 2024<sup>4</sup> (NVP) ab dem 01.11.2025 über eine Laufzeit von 10 Jahren direkt beauftragt werden.

Die nachstehenden Vorgaben und Anforderungen (vgl. Abschnitt B.) an die hier gegenständlichen Verkehrsleistungen sind wesentliche Anforderungen gem. § 13 Abs. 2a PBefG. Es gelten die Vorgaben des aktuell gültigen NVP der Stadt Wilhelmshaven, vorbehaltlich der sich aus diesem ergänzenden Dokument ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen.

Die beabsichtigte Direktvergabe erfolgt als Gesamtleistung gem. § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG.

Das Linienbündel des ÖPNV in der Stadt Wilhelmshaven umfasst die Stadtbuslinien 1 bis 6 und 8 sowie die Schulbuslinien S-1 bis S-8 i.S.d. Ziffer 7.1 des aktuell gültigen Nahverkehrsplans der Stadt Wilhelmshaven.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates.

<sup>2</sup> Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

<sup>3</sup> Personenbeförderungsgesetz.

<sup>4</sup> Abrufbar unter: <https://www.lnvg.de/oepnv-1/oepnv-aufgabentraeger/nahverkehrsplaene-nvp>.

Dem Betreiber wird für das vorstehend beschriebene Bedienegebiet ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 lit. f) der VO 1370 in den Grenzen des § 8a Abs. 8 PBefG erteilt.

Eigenwirtschaftliche Anträge, die die Anforderung der Vorabbekanntmachung nicht erfüllen oder sich nur auf Teilleistungen – einzelne Linien oder dergleichen – beziehen, sind durch die Genehmigungsbehörde gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen. Alle nachfolgend genannten sowie den in den Anlagen beschriebenen Mindeststandards gelten folglich auch für eigenwirtschaftliche Anträge.

## **B. Beschreibung der Verkehrsleistungen**

Die Direktvergabe erfasst sämtliche gegenwärtige öffentliche Personenverkehrsdienste (ÖPNV) der Stadtbuslinien 1 bis 6 und 8 sowie die Schulbuslinien S1 bis S8. i.S.d. Ziffer 7.1 des aktuell gültigen Nahverkehrsplans der Stadt Wilhelmshaven gemäß den Anforderungen und definierten Standards nach dem aktuell gültigen NVP der Stadt Wilhelmshaven; sowie den nachfolgend dargestellten Anforderungen an den Verkehr Wilhelmshaven. Dazu zählen im Status quo die Verkehrsdienste auf allen nachfolgend aufgeführten Linien, inklusive temporärer Sonder- oder Mehrverkehre (beispielsweise zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern) sowie baustellenbedingte und anderweitig verursachte Umleitungen:

### **I. Anforderungen an den Fahrplan (Verkehrlicher Leistungsumfang)**

#### Umfasste Linien und Leistungsvolumen

Es gelten die Bedienungsstandards hinsichtlich der Erschließungsqualität und Verbindungsqualität (Verkehrszeiten, Beförderungszeiten und Erreichbarkeiten, Umsteigehäufigkeit und Bedienungshäufigkeit) des NVP mit den nachfolgend dargestellten Ergänzungen und Änderungen. Das nachfolgend dargestellte Linienbündel ist entsprechend dieser Standards zu bedienen. Die Verkehrsleistungen des nachfolgend genannten Linienbündels umfassen zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Regelverkehr ca. 1,6 Mio. Fahrplankilometer/Jahr.

#### **Stadtbuslinien:**

- Linie 1: Hauptbahnhof (ZOB) – Voslapp-Süd / Alt-Voslapp
- Linie 2: Hauptbahnhof (ZOB) – Klinikum Wilhelmshaven / Jade Hochschule
- Linie 3: Hauptbahnhof (ZOB) – Klinikum Wilhelmshaven / Jade Hochschule
- Linie 4: Hauptbahnhof (ZOB) – Johann-Sebastian-Bach-Str
- Linie 5: Kaserne Ebkeriege – 4. Einfahrt
- Linie 6: Hauptbahnhof (ZOB) – Voslapp-Süd / JadeWeserPort
- Linie 8: Hauptbahnhof (ZOB) – Südstrand

#### **Schulbuslinien**

- Linie S-1: Ebbestraße – Schulen Mühlenweg
- Linie S-2: Ebbestraße – Mitscherlichstraße
- Linie S-3: Am Wiesenhof – Mitscherlichstraße

- Linie S-4: Ebbestraße – Mitscherlichstraße
- Linie S-5: Rüstiersiel Kajedeich – GTS Rüstiersiel
- Linie S-6: Johann-Sebastian-Bach-Straße – Vogelwarte
- Linie S-7: Schulen Mühlenweg – Ebbestraße
- Linie S-8: Möwenstraße – Hauptbahnhof (ZOB)

Die konkreten Anforderungen an die jeweiligen Linien und der Umfang der Verkehrsleistungen sind den derzeitigen Fahrplänen und Liniennetzen zu entnehmen:

<https://swvv.de/fahrplaene-liniennetz-fahrplaene/#fahrplaene>

Einen Überblick zum Verlauf der Stadtbuslinien bietet auch Anlage 9 zum NVP.

Dem Betreiber obliegt hinsichtlich der vorgenannten Verkehrsleistungen die ordnungsgemäße Beantragung der entsprechenden Genehmigungen nach dem PBefG.

Die vorgenannten Verkehrsleistungen bilden den Status quo zum Zeitpunkt der Vorabkennzeichnung ab. Der öDA wird Regelungen enthalten, wonach das Verkehrsangebot innerhalb des im öDA bestimmten Rahmen an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse oder finanzielle Rahmenbedingungen, die Nahverkehrspläne in der jeweils geltenden Fassung und andere veränderte Umstände anzupassen ist (z.B. technische Entwicklungen, Belange des Umwelt- und Klimaschutzes, Einführung weiterer öffentlicher Verkehrsmittel). Die Änderungsmöglichkeiten werden sich auf Art, Umfang sowie Qualität der Verkehrsdienste und die Beförderungstarife beziehen. Änderungen können sich insb. hinsichtlich des Bestands und des Verlaufs der Linien, des Fahrplan- und Tarifangebots, der Form der Bedienung (regulärer Linienbetrieb oder flexible Bedienungsformen), der Fahrzeug- und weiteren Qualitätsstandards ergeben. Der Umfang der Verkehrsleistungen kann sich hierbei über die Laufzeit des öDA reduzieren oder erweitern.

## **II. Anforderungen zum Beförderungsentgelt**

Der Betreiber hat die jeweils gültigen Tarife und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Ems-Jade (VEJ) einschließlich der Anerkennungstarife ohne Abweichung anzuwenden.

Weiterhin hat der Betreiber aktuell und ggf. zukünftig neu eingeführte landes- oder bundesweit gültige Tickets zu vertreiben bzw. anzuerkennen (bspw. Deutschlandticket, BahnCard 100, Semesterticket usw.), soweit diese im VEJ-Gebiet zur Anwendung kommen.

Die aktuellen Anforderungen an den anzuwendenden Tarif und die aktuell geltenden Beförderungsbedingungen sind unter den nachfolgenden Links einsehbar:

<https://swvv.de/tarife-tickets/>

<https://www.vej-bus.de/tarife.php>

### **III. Weitere Mindeststandards**

Der Betreiber hat mit Betriebsaufnahme zum 01.11.2025 bei der Erbringung der Verkehrsdienste die nachfolgenden Mindestanforderungen einzuhalten. Es gelten die Qualitätsstandards des NVP mit den nachfolgend dargestellten Ergänzungen und Änderungen.

#### **1. Fahrzeuganforderungen:**

Hinsichtlich der Fahrzeuganforderungen sind die Vorgaben gemäß Ziffer 6.3.5 (S. 81 ff.) NVP mit den nachfolgend dargestellten Ergänzungen und Änderungen einzuhalten. Alle Fahrzeuge müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden und den rechtlichen Bestimmungen (insbes. PBefG, BOKraft, StVZO etc.) entsprechen. Die Fahrzeuginstandhaltung und -wartung unterliegt der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Betreibers. Unfallschäden sind kurzfristig und fachgerecht zu beseitigen.

##### **1.1. Fahrzeugqualitäten der Betriebsform Bus**

Für die Leistungserbringung sind Niederflur-Standardlinienbusse sowie Gelenkbusse einzusetzen. Bei diesen Fahrzeugen müssen die Vorgaben zur Herstellung der Barrierefreiheit entsprechend der Vorgaben gemäß Ziffer 6.3.1 des NVP und der Tabelle mit den Grundanforderungen an die Gestaltung der ÖPNV-Infrastruktur (Anlage 9, Anlagenband zum NVP) eingehalten sein.

###### **1.1.1. Fahrzeugalter**

Das Fahrzeugalter darf zu Betriebsbeginn im Schnitt maximal 12 Jahre betragen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung des Fahrzeugalters ist der Monat der Fahrzeugerstzulassung.

###### **1.1.2. Abgasnorm**

Die Fahrzeuge müssen die Abgasnorm Diesel EURO 6 oder besser erfüllen.

###### **1.1.3. Antriebsart**

Die Fahrzeuge müssen mit Elektro-, Diesel- oder Hybridantriebstechnik ausgestattet sein (Elektro / Diesel).

###### **1.1.4. Sonstige Anforderungen**

Für die Umrüstung der Busflotte gilt: Jeder neu erworbene Bus muss mit einem emissionsfreien Antrieb ausgestattet sein. Ausnahmen hiervon, insbesondere für kurzfristige Ersatzbeschaffungen aufgrund unvorhergesehener Umstände, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Wilhelmshaven. Die entsprechende Ladeinfrastruktur ist eigenverantwortlich zu planen und bereitzustellen. Die Ladeinfrastruktur muss von dem Betreiber errichtet, betrieben und instandgehalten werden.

### 1.1.5. Hinweis zum Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge

Die für die Verkehrserbringung im Stadtverkehr Wilhelmshaven zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen die Mindestziele des § 6 des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) vom 09.06.2021 erfüllen.

Die Stadt Wilhelmshaven wird die Einhaltung der nach dem SaubFahrzeugBeschG vorgegebenen Mindestziele über entsprechende Regelungen sicherstellen.

Sie behält sich dennoch vor, von der Einhaltung dieser Mindestanforderungen für die Erbringung des Stadtverkehrs Wilhelmshaven abzusehen, sofern das Mindestziel im Wege einer sog. Branchenvereinbarung nach § 5 Abs. 3 S. 2 SaubFahrzeugBeschG anderweitig eingehalten wird.

## 2. Betriebliche Voraussetzungen

### 2.1. Fahrpersonal

Die Stadt Wilhelmshaven erwartet vom Fahrpersonal folgende Schlüsselqualifikationen:

- Angemessene Beherrschung der deutschen Sprache
- Ortskenntnisse
- sichere und angemessene Fahrweise
- Freundlichkeit gegenüber den Fahrgästen
- angemessenes Erscheinungsbild

Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich darüber hinaus gegenüber der Stadt, ihr Fahrpersonal regelmäßig zu schulen und über die gesetzlichen Vorgaben hinaus weiterzubilden. Die Schulungen sollen dem Fahrpersonal insbesondere die erforderlichen Kenntnisse in Bezug auf die Umgebung, Liniennetze und Tarife vermitteln sowie kundenorientiertes Verhalten und den Umgang mit Konfliktsituationen näherbringen.

Insbesondere ist das Fahrpersonal zur Einhaltung von Anschlüssen zu sensibilisieren. Hierzu zählt auch die Pflicht, bei verspäteten Zügen oder Bussen die Leitstelle zu kontaktieren, um nähere Informationen zu bekommen. Im Sinne der Fahrgäste sind nach Möglichkeit auch bei Verspätungen die Anschlüsse sicherzustellen.

Des Weiteren sind auf Verlangen der Stadt vom Fahrpersonal händische Fahrgastzählungen durchzuführen.

### 2.2. Fahrgastinformationen

Von dem Betreiber wird erwartet, dass er ausreichende Informationen über die Funktionsweise des Nahverkehrssystems bereitstellt, da schlecht verfügbare oder unzureichend aufbereitete Informationen als Zugangsbarriere wirken können. Um einen benutzerfreundlichen Nahverkehr zu gewährleisten, sollten folgende Informationsbedürfnisse der Fahrgäste erfüllt werden:

- **Standort der Start- und Zielhaltestellen:** Angaben zur Lage der Start- und Zielhaltestellen sowie Informationen darüber, wie weit sie vom Ausgangspunkt bzw. vom Ziel entfernt liegen.

- **Fahrpläne:** Zeitpläne, die anzeigen, wann das Verkehrsmittel zum gewünschten Ziel fährt, um eine zuverlässige Reiseplanung zu ermöglichen.
- **Fahrpreise:** Klare Angaben zu den Fahrpreisen, die entrichtet werden müssen, einschließlich möglicher Ermäßigungen oder Tarifzonen.
- **Ticketkauf:** Informationen darüber, wo Fahrscheine erworben werden können, sei es an Automaten an Haltestellen, online, in Geschäften oder bei Fahrern.

### **3. ÖPNV-Tariftreue**

Der Betreiber verpflichtet sich die Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetz für öffentliche Aufträge in Niedersachsen vom 31. Oktober 2013 (NTVergG) in der jeweils gültigen Fassung und auf dieser Grundlage erlassene Rechtsverordnungen anzuwenden.

Der Betreiber wird verpflichtet, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in seinem Unternehmen bei der Ausführung der hier gegenständlichen Verkehrsleistungen mindestens ein Entgelt entsprechend eines aus der Liste der repräsentativen Tarifverträge ausgewählten Tarifvertrages unter den dort jeweils vorgesehenen Bedingungen zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen des jeweiligen Tarifvertrages nachzuvollziehen. Die repräsentativen Tarifverträge nach § 5 Abs. 1 NTVergG für den Verkehr auf der Straße (ÖSPV) können unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht\\_und\\_recht/servicestelle\\_zu\\_m\\_niedersaechsischen\\_tariftreue\\_und\\_vergabegesetz\\_ntvergg/tariftreue\\_und\\_mindestentgelte/tariftreue-u-mindestentgelte-144704.html](https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/servicestelle_zu_m_niedersaechsischen_tariftreue_und_vergabegesetz_ntvergg/tariftreue_und_mindestentgelte/tariftreue-u-mindestentgelte-144704.html)

\*\*\*